

Erscheint jeden Freitag und kostet  
pro Quartal 75 Pfennige,  
durch die Post bezogen 95 Pfennige.

# Sabelschwerdter

Insertionsgebühren:  
die durchgehende Korpuszeile 20 Pf.  
die gespaltene 10 Pfennige.

# Kreis-



# Blatt.

Fünfundsechzigster Jahrgang.

Nr. 22.

Sabelschwerdt, den 31. Mai

1907.

### Bekanntmachung.

Im Nachstehenden wird die von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien vorgenommene Verteilung der Kreise des Regierungsbezirks Breslau auf die landwirtschaftlichen Winterschulen bezw. auf die Lehrkräfte derselben behufs Ausübung der Wanderlehrertätigkeit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

#### I. Es gehören zu dem Lehrbezirk

a. der Winterschule in Glatz:  
die Kreise Glatz, Neutode, Sabelschwerdt, Reichenbach, Frankenstein, Münsterberg;

b. der Winterschule zu Schweidnitz:  
die Kreise Schweidnitz, Waldenburg, Breslau, (links der Oder), Neumarkt, Striegau, Nimpfisch;

c. der Winterschule in Trebnitz:  
die Kreise Breslau (rechts der Oder), Trebnitz, Delz, Namslau, Militz-Trachenberg, Groß-Wartenberg, Wohlau, Suhrau;

d. der Winterschule in Meisse:  
die Kreise Brieg, Ohlau, Strehlen;

e. der Winterschule in Sprottau:  
der Kreis Steinau a/D.

An Lehrkräften sind überwiesen dem Lehrbezirk

a. der Schule in Glatz:  
die an dieser tätigen Wanderlehrer Direktor Dr. Perlitius und Landwirtschaftslehrer Gottschalg;

b. der Schule in Schweidnitz:  
die an dieser tätigen Wanderlehrer Direktor Krause und Landwirtschaftslehrer Dr. Walter;

c. der Schule in Trebnitz:  
die an dieser tätigen Wanderlehrer Direktor Klocke und Landwirtschaftslehrer Urndt;

d. der Schule in Meisse:  
der an dieser tätige Wanderlehrer Landwirtschaftslehrer Gottwald;

e. der Schule in Sprottau:  
der an dieser tätige Wanderlehrer Landwirtschaftslehrer Klähr.

Die vorstehend genannten Wanderlehrer besuchen während des Sommerhalbjahres die zu ihrem Lehrbezirk gehörenden Kreise zwecks Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen.

II. Außerhalb des Verbandes der landwirtschaftlichen Winterschulen stehend wirken ferner für den ganzen Bezirk der Kammer die technischen Hilfsarbeiter und Wanderlehrer Dr. Krümann und Dr. Richter zu Breslau mit der Maßgabe, daß ersterer zur Übernahme von Vorträgen aus dem Gebiete der Pflanzenproduktions- bezw. Ackerbau- und Düngerlehre, letzterer von solchen aus dem Gebiete der Tierproduktions- und Fütterungslehre verpflichtet ist. Dasselbe gilt von dem Flachsbauinstructor Heißig zu Boppellau, während der Garteninspektor Müller zu Brieg für den Regierungsbezirk Breslau als Wanderlehrer für Obstbau bestellt ist. Der Vorsteher der Buchführungsstelle Dr. Schulte-Bäuminghaus in Breslau hält Vorträge über Buchführung, Dr. Schwonder in Breslau über landwirtschaftliche Nutzgeflügelzucht, der Vorsteher der Hufbeschlagsleherschmiede der Landwirtschaftskammer, Schmidt in Breslau über Hufbeschlag und Hufpflege.

Ferner kommen für die Abhaltung von Vorträgen folgende Beamte der Landwirtschaftskammer in Betracht: Professor Dr. B. Schulze, Direktor der agrilkultur-chemischen Versuchstation zu Breslau, bezw. der Vertreter desselben Dr. Schlicht, und event. andere Beamte der Station sowie der Direktor des landwirtschaftlichen Instituts zu Breslau, Professor Dr. Klein, der Rindviehzuchtinstructor, Direktor Welzel in Breslau und der Molkereiinstructor Dr. Kochler in Breslau.

Außerdem stehen die Herren Professoren Dr. Luedcke und Professor Dr. Casper zu Breslau nebenamtlich der Kammer als Sachverständige zur Seite und zwar ersterer in allen kulturtechnischen Fragen und letzterer in Veterinärangelegenheiten und hygienischen Fragen. Anträge auf die Inanspruchnahme der Tätigkeit der unter II genannten Wanderlehrer und Sachverständigen sind an Landwirtschaftskammer zu richten.

Breslau, den 12. Mai 1907.

Der Regierungs-Präsident.  
Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrat.  
von Holwede.



**N a c h t r a g**

zur Polizeiverordnung, betreffend die Frühjahrs-  
saisonzeit für die Fische in der Ober- und den Neben-  
gewässern der Ober, vom 16. August 1902.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die  
allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883  
und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die  
Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Ver-  
bindung mit § 5 der Allerhöchsten Verordnung,  
betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für die  
Provinz Schlesien, vom 8. August 1887 (G.-S.  
S. 406 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirks-  
ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks  
Breslau folgendes angeordnet:

**§ 1.**

Der nach § 1 der Polizeiverordnung vom 16ten  
August 1902 (Amtsblatt 1902 Seite 264/5)  
während der Saisonzeit (d. i. die wöchentliche und  
Frühjahrs-saisonzeit) freigegebene Aalfang ist fortan  
während dieser Zeit nur mit Hilfe der dazu bestimmten  
und geeigneten ständigen Borrichtungen und Geräte  
und zwar hinsichtlich der letzteren nur mit Seznegen,  
Neusen und Körben gestattet.

Der Aalfang mit der Angel wird für die  
Dauer der wöchentlichen und der Frühjahrs-saisonzeit  
gänzlich untersagt.

**§ 2.**

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis  
zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender  
Haft bestraft.

**§ 3.**

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage  
der Ausgabe desjenigen Stückes des Regierungs-  
Amtsblattes in Kraft, in dem sie veröffentlicht wird.

Breslau, den 11. Mai 1907.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. Landmann.

Vorliehendes Nachtrag bringe ich hiermit zur  
weiteren öffentlichen Kenntnis.

Habelschwerdt, den 29. Mai 1907.

VI. Armee-Korps.

General-Kommando.

Sektion Ib Nr. 8030.

Breslau, den 18. Mai 1907.

Der Königlichen Regierung heehrt sich das  
Generalkommando sehr ergebenst mitzuteilen, daß die  
vom 4. bis 20. Juni d. J. stattfindende Korps-  
generalstabsreise voraussichtlich die Kreise Habel-  
schwerdt, Glatz, Neurode, Frankenstein, Reichenbach,  
Schweidnitz, Striegau, Strehlen, Münsterberg,  
Kimpfisch, Ohlau und Brieg berühren wird.

Es werden voraussichtlich an der Reise teil-  
nehmen: 5 Stabs-offiziere, 15 Hauptleute bezw.  
Rittmeister, 3 Oberleutnants, 2 Leutnants, 2 Inten-  
danturbeamte, 2 Unteroffiziere, 40 Mann, 50 Pferde.  
Quartiermacher werden rechtzeitig vorausgehen.

Die Einquartierung : Offiziere und der  
Intendanturbeamten hat nur mit Morgenkost,

die der Unteroffiziere und Mannschaften mit  
voller Verpflegung zu erfolgen.

Die Fourage wird an den Orten, wo keine  
Königlichen Magazine vorhanden sind, von den  
Gemeinden gegen Empfangsbcheinigung zu liefern sein.

Für die Fortschaffung des Gepäcks sind 3 zwei-  
spännige Vorspannwagen erforderlich.

Von seiten des Generalkommandos.

Der Chef des Generalstabes.

gez. von Garnier, Oberst.

An die Königliche Regierung hier.

Vorstehendes teile ich den Magisträten, Guts-  
und Gemeindevorständen des Kreises zur weiteren  
Veranlassung mit.

Die Quartiermacher werden rechtzeitig im  
Voraus eintreffen.

Etwaige Faurageliquidationen zc. sind mir bis  
zum 10. Juli d. J. einzureichen.

Habelschwerdt, den 29. Mai 1907.

Der Regierungs-Präsident.

I A III. 7460.

Breslau, den 15. Mai 1907.

Der Bahnhof Camenz, Seite 25 bis 28 des  
Kursbuches für die Gefangenenwagen, gehört zum  
Amtsbezirk Alt-Altmanndorf. Wie mir der Amts-  
vorsteher in Camenz berichtet hat, sind vielfach Er-  
suchen um Abholung und demnächstige Weiterbeför-  
derung von Transportaten an ihn, anstatt an den zu-  
ständigen Amtsvorsteher gerichtet gewesen. Eine  
Weiterleitung dieser Requisitionen ist wegen der Kürze  
der Zeit vielfach nicht mehr möglich gewesen. Durch  
die Abholung dieser Personen sind, da der Bahnhof  
Camenz von dem Sitz des Amtsvorstandes in Camenz  
über 2 km entfernt liegt, nicht unbedeutende Kosten  
entstanden, welche sich bei Abholung durch die Amts-  
verwaltung in Alt-Altmanndorf vermeiden lassen  
würden.

Ich ersuche ergebenst, die unterstellten Polizei-  
behörden pp. mit Anweisung dahin versehen zu wollen,  
daß sämtliche derartigen Requisitionen künftig an den  
Amtsvorsteher in Alt-Altmanndorf gerichtet  
werden.

J. B.: Landmann.

Vorliegende Verfügung teile ich den Ortspolizei-  
behörden zur Kenntnisknahme und Beachtung mit.

Habelschwerdt, den 29. Mai 1907.

Der Regierungs-Präsident.

I. B. V a 1921.

Breslau, den 3. Mai 1907.

Der italienische „Corriere delle Puglie“  
Nr. 87 vom 28. März 1907 enthält nachstehende  
Bekanntmachung:

Im Anschluß an die Verordnung der  
Königlichen Kommission für Gemeinde- und Provinz-  
zialkredit vom 19. Dezember 1906 wird hiermit  
den Interessenten zur Kenntnis gebracht, daß mit  
der Einlösung der Lose der Stadtanleihe  
Barletta von 1870 am 15. April d. J.

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100



begonnen wird; mit der Einziehung der Lose sind die Präfekturen und Unterpräfekturen des Königreichs beauftragt. Die Auszahlung der den Losinhabern nach der vorangegangenen Bekanntmachung zustehenden Beträge erfolgt nach gehöriger Prüfung durch den Credito Italiano je nach Wahl der Losinhaber selbst an einem der nachstehenden Plätze: Ancona, Bari, Barletta, Bergamo, Biella, Bologna, Brescia, Cagliari, Carrara, Catania, Catanzaro, Chiavari, Civitavecchia, Corno, Consenza, Florenz, Foggia, Genua, Lecce, Livorno, Lucca, Messina, Mailand, Modena, Neapel, Novara, Padua, Palermo, Parma, Reggio, Calabria, Rom, Sampierdarcua, Sondrio, Spezia, Turin, Udine, Vicenza, Venedig und Verona.

Zur näheren Auskunftserteilung wolle man sich an das Kabinett des Präfekten wenden.“

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur weiteren Kenntnis gebracht.

Habelschwerdt, den 22. Mai 1907.

Der Regierungs-Präsident.

I. A. VIII. 3368.

Breslau, den 16. Mai 1907.

Auf den Bericht vom 12. d. Mts. S.-Nr. 356.

Über die Erkrankung des Arbeiters Byski an Pocken war hier schon ein Bericht des Kreisarztes vom 5. d. Mts. eingegangen.

Ich nehme daher Veranlassung daran zu erinnern, daß nach den bundesrätlichen und ministeriellen Ausführungsbestimmungen zum Reichsseuchengesetz vom 30. Juni 1900 bei Pocken, Cholera, Fleckfieber, Pest, sobald der beamtete Arzt auf Grund seiner Ermittlungen an Ort und Stelle erklärt, daß der Ausbruch einer dieser Krankheiten feststeht oder der Verdacht ihres Auftretens begründet ist, die Ortspolizeibehörde ohne Verzug und zwar telegraphisch dem zuständigen Regierungspräsidenten Nachricht zu geben hat, während bei Ausfall nur bei wirklich festgestellter Krankheit, also nicht schon bei Verdachtsfällen, die Benachrichtigung ohne Verzug zu erfolgen hat, die Benutzung des Telegraphen aber nicht vorgeschrieben ist.

Die Benachrichtigung des Kaiserlichen Gesundheitsamtes ist nach den erwähnten Ausführungsbestimmungen nicht Sache der Ortspolizeibehörde, sondern des Regierungspräsidenten.

An den Herrn Amtsvorsteher in . . . . durch die Hand des Herrn Landrats in . . . . .

Da in letzterer Zeit aufgefallen ist, daß die Bestimmungen über die weitere Behandlung der eingegangenen Krankheitsanzeigen von den Ortspolizeibehörden nicht durchweg beachtet werden, übersende ich vorstehende Abschrift zur Mitteilung an die Ortspolizeibehörden. Ferner ersuche ich, dieselben daran zu erinnern, daß sie nach den Ausführungsbestimmungen zu § 6 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905, von den auf Grund des § 1

dieses Gesetzes eingegangenen Anzeigen von Krankheiten jedesmal ungefäumt unter Übersendung der betreffenden Kartenbriefe in Ur- oder in Abschrift dem Kreisarzt Mitteilung zu machen haben.

Vorstehende Verfügung teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme und genauen Beachtung mit.

Habelschwerdt, den 22. Mai 1907.

Auf Veranlassung des Herrn Regierungs-Präsidenten ersuche ich unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 12. Dezember v. J. mir über das Ergebnis der Revisionen der Polizei- resp. Amtsgefängnisse bis auf weiteres alljährlich zum 15. August — erstmalig zum 15. August 1907 — zu berichten.

Der in meiner vorerwähnten Verfügung gesetzte Berichtstermin wird hiermit aufgehoben.

Habelschwerdt, den 22. Mai 1907.

### B e k a n n t m a c h u n g .

Bei Einstellung des Fonds Kapital 121 Titel 41 a zur Unterstützung bedürftiger Lehrerwitwen und Waisen in den Staatshaushaltsetat hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Erwartung ausgesprochen, daß die leistungsfähigen Schulverbände auch aus ihren Mitteln für die Unterstützung von Hinterbliebenen der Lehrer, welche an den von ihnen unterhaltenden Schulen angestellt gewesen sind, Sorge tragen werden.

Dies dürfte ohne besondere Belastung der einzelnen Schulverbände durch Einstellung entsprechender Beträge in den Schul- bzw. Gemeindecetat ermöglicht werden, worauf ich die Schulvorstände des Kreises erneut hinweise.

Habelschwerdt, den 22. Mai 1907.

Die von dem „Kaiser Wilhelm-Dank“ herausgegebene Zeitschrift „Die Polizei“, auf deren Gründung ich durch Bekanntmachung vom 16. Mai 1904 — Nr.-Bl. S. 148 — hingewiesen habe, hat in den bisherigen drei Jahren ihres Bestehens ihrem Inhalte und ihrer gesamten Haltung nach sich als ein geeignetes Hilfsmittel zur Pflege und Förderung des guten Geistes unter den Polizeibeamten und zur Erhaltung und Erweiterung ihrer dienstlichen Kenntnisse erwiesen. Die anerkanntwertigen Bestrebungen der Herausgeber sind indessen nach mir gewordenen Mitteilungen von den Ortspolizeibehörden nur in verhältnismäßig geringem Umfange durch Abonnements auf die Zeitschrift für die dabei in Betracht kommenden Dienststellen unterstützt worden. Ich mache daher die städtischen und ländlichen Polizeiverwaltungen auf die Zeitschrift erneut aufmerksam.

Habelschwerdt, den 22. Mai 1907.

Der Herr Ober-Präsident von Schlesien hat dem Verein „Proteus“, Verein von Aquarien- und Terrariensfreunden in Breslau, die Genehmigung erteilt, am 16. Juni cr. eine öffentliche Verlosung



von Gegenständen der vom 9. bis 16. Juni cr. in Breslau stattfindenden Ausstellung von Aquarien, Terrarien und Hilfsmitteln pp. unter folgenden Bedingungen zu veranstalten:

1. Der Wert der auszuspielenden Gegenstände muß sich zu dem aus dem Absatz der Lose zu erzielenden Gesamtbruttoerlöse mindestens 50:100 verhalten.
2. Als Gewinn darf bares Geld — unmittelbar oder mittelbar durch Zusage der Zahlung des Wertes der Gewinne —, nicht ausgesetzt werden.
3. Jedes Los hat in hervortretender Schrift den Vermerk zu enthalten: „Eine Auszahlung der Gewinne in Geld ist ausgeschlossen.“

Es können bis 10000 Lose zu 50 Pfg. innerhalb der Provinz Schlesien ausgegeben werden. Auf sämtlichen zum Verkauf bestimmten Losen ist in deutlicher Weise der Zeitpunkt der Verlosung und der Bezirk für welchen der Vertrieb der Lose gestattet ist, zu vermerken.

Indem ich nachstehend den Gewinnplan veröffentlichte, ersuche ich die Ortspolizeibehörden dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird, solange die genannten Bedingungen innegehalten werden.

**Gewinn-Plan.**

1 Gewinn im Werte von M.	200,00	M.	200,00
1	"	"	150,00
5	"	"	100,00
5	"	"	50,00
10	"	"	20,00
20	"	"	10,00
30	"	"	5,00
75	"	"	3,00
100	"	"	2,00
425	"	"	1,00

672 Gewinne im Werte von M. 2500,00

1. Es werden bis 10000 Lose à M. 0,50. ausgegeben.
2. Bei nicht vollständigem Absatz der Lose wird die Zahl und der Wert der zur Verlosung zu bringenden Gewinne im Verhältnis zu der Zahl der abgesetzten Lose vermindert.
3. Eine Auszahlung der Gewinne in bar ist ausgeschlossen.
4. Die Ausgabe der Gewinne beginnt am 16ten Juni 1907. Tiere müssen bis zum 20. Juni, andere Gegenstände innerhalb 4 Wochen abgeholt werden; nach dieser Zeit verfallen sie zu Gunsten des Vereines „Proteus.“

Habelschwerdt, den 24. Mai 1907.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, außer den vierteljährlichen Veränderungsnachweisungen bezgl. der Kraftfahrzeuge zum Zwecke der Besteuerung mir noch sofort jeden Besitzwechsel und jede An-

derung der Personenkraftwagen, die deren event. Verwendung im Kriege anschließt sowie jeden Ab- und Zugang von Personenkraftwagen anzuzeigen.  
Habelschwerdt, den 24. Mai 1907.

Die durch meine Kreisblattverfügung vom 20ten Januar 1904 — Kr-Bl. Nr. 4 S. 22 — erbetteten Ermittlungen nach dem Steinhauer Gustav Rotber, geboren in Cöln, zuletzt wohnhaft gewesen in Mayen, können eingestellt werden.

Die Ermittlungen nach dem in derselben Kr-Blatt-Verfügung genannten Pflastersteinschläger Anton Klaus, geboren und zuletzt wohnhaft gewesen in Mayen, ersuche ich jedoch fortzusetzen.  
Habelschwerdt, den 27. Mai 1907.

In Abschnitt IV § 8 der mittels Erlasses vom 28. Februar 1900 M. d. g. A. M. 13827 U II U III A. M. d. Inn II a 793 II mitgeteilten Beschlüsse und Vorschriften zur Ausführung des Impfgesetzes ist bestimmt worden, daß, wenn ein Impfpflichtiger auf Grund ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden ist, die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen kann (§ 2 Abs. 2 des Impfgesetzes). In dem Fürstentum Neuß i. L. in dem eine mit dem Vorstehenden übereinstimmende Vorschrift durch Landesherrliche Verordnung vom 9. Januar 1900 erlassen worden ist, haben sich Schwierigkeiten für die Durchführung dieser Vorschrift dadurch gegeben, daß das Oberlandesgericht in Jena, abweichend von der bisherigen allgemeinen Auffassung, in einem Urteile vom 28. Januar d. Js. die Frage, ob die Polizeibehörden Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene von der Impfung befreit werden sollen, gegebenenfalls durch Strafsetzung nach § 14 Abs. 1 des Impfgesetzes zur Weibringung eines Zeugnisses des Impfarztes (§ 2 Abs. 2) anhalten könne, verneint hat.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich um Bericht bis zum 10. Juni cr. ob sich ähnliche Schwierigkeiten etwa auch in ihren Bezirken ergeben haben. Sollten bereits gerichtliche Entscheidungen ergangen sein, ersuche ich um ihre Beifügung.  
Habelschwerdt, den 27. Mai 1907.

Die nächste Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes vor der staatlichen Prüfungskommission zu Breslau findet Donnerstag, den 8. August 1907, vormittags 8 Uhr, in der Werkstatt des Schmiedemeisters W. Zillmann in Breslau, Margarethenstraße Nr. 11 statt.

Schmiede, die zu der Prüfung zugelassen werden wollen, haben den Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und sich mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Breslau aufgehalten haben.

Die Meldungen zur Prüfung sind an das Gewerbebureau der Königlichen Regierung nach Breslau,

Hierzu zwei Beilagen.



# 1. Beilage zum Kreisblatt Nr. 22 vom 31. Mai 1907.

Regierungsgebäude am Lessingplatz, Zimmer Nr. 18, mindestens vier Wochen vor der Prüfung unter Beifügung dieser Nachweise und ihrer Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter porto- und abtragfreier Einsendung von zehn Mark Prüfungsgebühren zu richten. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten sechs Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dies durch kostenfreie Veröffentlichung im Stadtblatt oder in sonst geeigneter Weise zur Kenntnis der Interessenten zu bringen.

Habelschwerdt, den 29. Mai 1907.

In Gemäßheit eines Ministerial-Erlasses vom 27. März d. J. ersuche ich die Polizei-Verwaltungen, bei Verfüzungen an Trunkbolden, die auf Grund von § 1 Abs. 2 der gemäß des Ministerial-Erlasses vom 18. November 1902 ergangenen Polizei-Verordnung betr. das Verabfolgen geistiger Getränke erfolgen, künftig eine Einschränkung dahin zu treffen, daß den Trunkbolden das Betreten der Wirtschaften nur zum Genuß bezw. zum Mitnehmen geistiger Getränke untersagt wird.

Habelschwerdt, den 29. Mai 1907.

### Bekanntmachung.

Auf dem platten Lande sind die Gebäudeversicherungsbeiträge nach § 69 des Reglements der Schlesiſchen Provinzial-Feuersozietät vom 18. März 1905 für das 1. Halbjahr 1907 bis zum 15. August d. J. zu entrichten.

Nach Ablauf dieser Frist müßten etwaige Rückstände durch Zwangsvollstreckung eingezogen, auch wenn letztere erfolglos sein sollte, die betreffende Versicherung gelöscht werden.

Bis zum 18. August cr. sind etwaige Reste vorchriftsmäßig nachzuweisen.

Die Ortsheber-Bergütung kann der Kreis-Feuersozietäts-Kasse angerechnet werden, wenn die Beiträge in der betreffenden Ortschaft ohne Reste eingezogen sind.

Breslau, den 14. Mai 1907.

Direktion der Schlesiſchen Provinzial-Feuersozietät.

Vorstehende Bekanntmachung teile ich den Ortsbehörden unter dem Ersuchen mit, auf diese Bekanntmachung die Versicherten und die Ortsheber hinzuweisen und, wenn Beiträge rückständig bleiben sollten, deren Einziehung zu bewirken.

Habelschwerdt, den 25. Mai 1907.

Der hiesigen Polizeiverwaltung habe ich für ein Kraftfahrzeug die Erkennungsnummer K. 130 überwiesen.

Habelschwerdt, den 27. Mai 1907.

Am 3. d. Mts. wurde in Breslau ein Schimmelwallach, ohne nähere Abzeichen, Alter etwa

18—20 Jahr, herrenlos betroffen. Der Eigentümer konnte bisher nicht ermittelt werden. Anscheinend ist das Pferd in der Provinz gestohlen worden.

Die Polizei- und Amtsverwaltungen ersuche ich um Nachforschungen nach dem Eigentümer und event. sofortige Mitteilung.

Habelschwerdt, den 29. Mai 1907.

Bestätigt und verpflichtet: Der zum Schöffen für die Gemeinde Alt-Waltersdorf wiedergewählte Bauergutsbesitzer Albert Faber daselbst; der zum Schöffen für die Gemeinde Weißwasser wiedergewählte Kolonist Konstantin Stenzel daselbst.

Habelschwerdt, den 22. Mai 1907.

### Der Königliche Landrat.

Graf Findenstein.

Betrifft die Schlesiſche Provinzial-Feuersozietät.

Der heutigen Nummer des Kreisblattes liegt eine Bekanntmachung der Direktion der Schlesiſchen Provinzial-Feuer-Sozietät zu Breslau über die Verwaltungsergebnisse der Sozietät für das Rechnungs-(Kalender-)Jahr 1906 bei.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, für die weitere Bekanntgabe der Ergebnisse Sorge zu tragen, und bei dieser Gelegenheit auf die Vorteile der Schlesiſchen Provinzial-Feuersozietät die Interessenten aufmerksam machen zu wollen.

Formulare zu Anträgen (Gebäude- und Mobiliar-Versicherung) sind in den Bureaus des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses erhältlich.

Auch erhalten Versicherungsnehmer Auskünfte über die Sozietät und deren Einrichtungen.

Habelschwerdt, den 21. Mai 1907.

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor.

Königliche Landrat. Graf Findenstein.

### Bekanntmachung.

Die sogenannte rote Brücke über die Reiffe zu Grafenort wird für den Fuhrverkehr vom 3. bis 5. Juni cr. wegen Reparaturbau geschlossen.

Grafenort, den 25. Mai 1907.

Der Amtsvorsteher.

### Bekanntmachung.

Bei einer notgeschlachteten Kuh, dem Ölmüller Sidor Zeisberg in Herzogswalde, ist Milzbrand amtlich festgestellt worden.

Mittelwalde, den 23. Mai 1907.

### Bekanntmachung.

Unter dem Schweinebestande des Stückmanns Josef Feinsch zu Bobischau und dem Bauer August Luz zu Schönau ist die Schweinepeuche ausgebrochen.

Mittelwalde, den 27. Mai 1907.

Die Amtsverwaltung.



**Reiseplan**

zum Pferde-Vormusterungsgeschäft im Kreise Habelschwerdt vom 21. Juni bis 5. Juli 1907.

Vormusterungstag.	Datum.	Zeit.	Name der Ortschaften.	Vormusterungsort.	Bemerkungen.
1	21. 6. 07	8 8 1/2 9 1/2  11	Neu-Wilmsdorf Neu-Bagdorf Bohldorf Ober-Alt-Lomniß Alt-Lomniß Gläserndorf Neu-Lomniß Mittel- ) Nieder- ) Altlomniß Neubrunn Grafenort Aspenau Melling	Neu-Wilmsdorf Neu-Bagdorf  Alt-Lomniß  Grafenort	
2	22. 6. 07	9 11  1	Krotzenpfuhl Habelschwerdt Hohndorf Alt-Waltersdorf Ober- dto. Gut Nieder- dto. Gut Petersdorf Herrnsdorf	Krotzenpfuhl Habelschwerdt Stadt  Ober-Altwaltersdorf Gut	
3	24. 6. 07	9 10 11	Hammer Boigtsdorf b. S. Alt-Weistritz Spätenwalde Hüttenguth	Hammer Boigtsdorf b. S. Alt-Weistritz	
4	25. 6. 07	8  10 11	Langenbrück Friedrichsgrund Kaiserwalde Brand Neu-Weistritz	Langenbrück  Brand Neu-Weistritz	
5	26. 6. 07	8  9 1/2  11 1/2	Nieder-Langenu Verlorenwasser Lichtenwalde Stuhlseiffen Peuder Ober-Langenu	Nieder-Langenu  Lichtenwalde  Ober-Langenu	
6	27. 7. 07	8 9 1/2  11 1/2 12 1/2	Seitendorf Marienthal Freiwalde Grenzendorf Rosenthal Herzogswalde	wie 1903 Marienthal  Rosenthal Herzogswalde	
7	28. 6. 07	8  8 1/2  9 10  11	Bobischau Schreibendorf Steinbach Rothlöffel Schönau b. M. Mittelwalde Schönthal Gläserndorf Alt-Reißbach Neu-Reißbach	Bobischau an der Chaussee wie 1903 Schönau b. M. Mittelwalde  Gläserndorf	

51  
52

Vor- musterungs- tag	Datum.	Zeit.	Name der Ortschaften.	Vormusterungsort.	Bemer- kungen.
8	1. 7. 07	7	Lauterbach	Lauterbach Hain Schönfeld Ebersdorf Urniß Wölfelsgrund	
		9	Ehannsdorf Hain Michaelstal Neundorf		
		10	Schönfeld		
		11	Ebersdorf		
		12	Urniß		
		1	Wölfelsgrund		
		9	2. 7. 07		
10	Weisbrodt				
11 <sup>1/2</sup>	Blomniß				
12 <sup>1/2</sup>	Rieslingswalde				
	Mariendorf				
	Glasgrund				
	Steingrund				
	Martinsberg				
	Weißwasser				
10	3. 7. 07	8	Neu-Waltersdorf	Neu-Waltersdorf Konradswalde Bolmsdorf Kunzendorf Heinzendorf Reyersdorf Winkeldorf	
		9 <sup>1/2</sup>	Konradswalde		
		11 <sup>1/2</sup>	Bolmsdorf Kunzendorf Heinzendorf		
		12 <sup>1/2</sup>	Reyersdorf		
			Winkeldorf		
11	4. 7. 07	7	Neu-Mohrau	Neu-Mohrau Wilhelmsthal Kamniß Alt-Mohrau Mühlbach Kleffengund Gompersdorf Alt-Gersdorf Neu-Gersdorf Bielendorf Seitenberg Johannesberg Heudorf	
		7 <sup>1/2</sup>	Wilhelmsthal		
		8 <sup>1/2</sup>	Kamniß Alt-Mohrau Mühlbach		
		10	Kleffengund Gompersdorf Alt-Gersdorf Neu-Gersdorf		
		11 <sup>1/2</sup>	Bielendorf Seitenberg Johannesberg Heudorf		
12	5. 7. 07	9	Schreckendorf	Schreckendorf Ulbersdorf Landed Heidelberg Leuthen Nieder-Thalheim Karpenstein Schönau b. L. Voigtsdorf b. L.	
		9 <sup>1/2</sup>	Ulbersdorf		
		11	Landed Heidelberg		
		12	Leuthen Nieder-Thalheim Karpenstein		
		1	Schönau b. L. Voigtsdorf b. L.		

Indem ich vorstehenden Reiseplan hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe, veranlasse ich die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher die Pferdeworführungslisten sofort in doppelter

Ausfertigung in welcher sie auch dem Herrn Pferdewormusterungskommissar vorzulegen sind, anzufertigen. In denselben sind nur die nach § 4 der Pferdeaushebungs-Vorschrift — Amtsblatt pro 1902.



Außerordentliche Beilage zu Stück 30 — nicht gestellungs- resp. nicht vorführungspflichtigen Pferde, — ausgenommen die hochtragenden Stuten — § 4 Abs. 3 l. c. — wegzulassen.

Die vorübergehend kriegsunbrauchbaren Pferde sind also von der Aufnahme und Vorführung nicht befreit.

Als hochtragend sind Stuten zu betrachten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten 4 Wochen zu erwarten ist.

Die Vorschrift im § 4 vorletzter Absatz Nr. 1 erstreckt sich nicht auf die in Wirtschaftsbetrieben verwendeten Pferde, sondern nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten.

Beide Exemplare der Listen müssen bezüglich der Eintragungen seitenweise genau übereinstimmen.

Nur die Spalten 1, 2, 3, 6 und 7 sind vom Ortsvorsteher auszufüllen.

Farbe und Abzeichen sind so anzugeben, daß die Pferde daraufhin wieder zu erkennen sind.

Die Listen sind nicht nur zu unterschreiben, sondern auch mit dem Dienststempel zu versehen.

In diesem Jahre findet eine Wagenvorführung ebenfalls nicht statt.

Die Vorführungslisten der Gutsbezirke und Gemeinden sind getrennt zu führen.

Pferde, welche nach Aufstellung der Listen bis zum Musterungstermin neu hinzukommen sollten, sind in denselben nachzutragen.

Die Bestimmungstäfelchen, — Anlage B zur Pferdeaushebungs-Vorschrift — sind den Ortsbehörden, soweit sie nachbestellt waren, inzwischen zugesandt worden.

Für jede einzelne Gattung von kriegsbrauchbaren Pferden — Kol. 4 der Vorführungs-Liste — ist wie bekannt das betreffende Bestimmungstäfelchen von besonderer, in Anlage B der Pferdeaushebungs-Vorschrift bestimmter Farbe.

Diese Täfelchen sind bei Pferden, welche bereits bei einer früheren Musterung als kriegsbrauchbar bezeichnet worden sind, vor dem Vorführen zur Musterung an dem linken Backenstück der Halfter zu befestigen.

Die Vorführungslisten des Jahres — 1905 — sind zur Musterung mitzubringen.

Die Pferde werden in derjenigen Reihenfolge vorgeführt, wie sie in der neuen Liste verzeichnet stehen. Hierzu ist an dem linken Backenstück der Halfter jedes Pferdes außer dem etwaigen Täfelchen ein Zettel mit deutlicher Nr., welcher derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen.

Für pünktliches Vorführen der Pferde und sorgfältige Aufstellung der überall neu anzufertigenden Listen sind die Ortsvorsteher verantwortlich. Die letzteren haben den Pferdebesitzern die Bestimmung des § 4 letzter Satz l. c. zur Kenntnis zu bringen.

Wegen Teilnahme der Ortsvorsteher und Stellung einer schreibgewandten Person verweise ich auf § 5 der Pferde-Aushebungs-Vorschrift.

Von Gemeinde- und Gutsvorständen, welche keine Pferde vorzuführen resp. in den Vorführungslisten aufzuführen haben, ist schriftliche Fehlanzeige vorzulegen.

Schließlich mache ich auf meine Kreisblattverfügung vom 4. Februar 1904 — Nr.-Bl. S. 37 — aufmerksam, wonach außer den zum Ordnen der Pferde erforderlichen Leuten stets auch noch solche Leute von den Ortsvorstehern zu stellen sind, die das Vorführen der einzelnen Pferde zu übernehmen geeignet und bereit sind.

Im Übrigen wollen die Ortsbehörden den in ihren Gemeinden wohnenden Schmieden von der Musterung mit dem Bemerkten Mitteilung machen, daß ihnen die Teilnahme am Musterungsgeschäft gestattet ist.

Etwa fehlende Bestimmungstäfelchen für im Musterungs-Termin neu als kriegsbrauchbar bezeichnete und designierte kriegsbrauchbare Pferde, sind alsbald nach dem Musterungsgeschäft der Farbe nach, bei mir zu beantragen.

Habelschwerdt, den 25. Mai 1907.

**B e k a n n t m a c h u n g**  
betreffend die Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907.

Nach § 7 der Anweisung für die Gemeindevorstände. (Drucksache Nr. VI) müssen die von der Bevölkerung ausgefüllten Erhebungspapiere der Berufs- und Betriebszählung durch die Zähler sorgfältig auf ihre Richtigkeit geprüft und **außerdem von den Ortsbehörden oder deren Beauftragten einer gründlichen Nachprüfung**, welche sich auf die Vollständigkeit des Materials, die Richtigkeit der Eintragungen sowie auf die vorschriftsmäßige Ausstellung der Land- und Forstwirtschaftskarten, der Gewerbebogen und der Gewerbeformulare zu erstrecken hat, **auf jeden Fall unterzogen werden.**

Diese zwingende Vorschrift wird hierdurch noch besonders in Erinnerung gebracht und hinzugefügt, daß bei der Nachprüfung durch die Gemeindevorstände, die Zählungsausschüsse oder die sonstigen Beauftragten folgende, aus Veranlassung von Anträgen einzelnen Gemeinden teilweise bereits mitgeteilte Grundsätze allgemein und sorgfältig zu beachten sind.

**Grundsätze für die Ausfüllung der Erhebungspapiere und deren Nachprüfung durch die Gemeindebehörden.**

**I. Zur Haushaltungsliste.**

1. Haushaltungslisten sind auch, wenn sämtliche Haushaltungsmitglieder vorübergehend abwesend sind, auszufüllen.

2. Wenn aus der Ausfüllung der Spalte 8 „Familienstand“ hervorgeht, daß ein Familienhaupt

t  
s  
f  
G  
di  
di  
zi  
te  
he  
F:  
ha  
so  
R  
ur  
fal  
Da  
Gi  
in  
Da  
Br  
Bu  
bez  
das  
der  
zur  
Ang  
bis  
und  
von



## 2. Beilage zum Kreisblatt Nr. 22 vom 31. Mai 1907.

vorhanden sein muß, dieses aber nicht, auch nicht als vorübergehend abwesend eingetragen ist, ist der Sachverhalt aufzuklären.

3. Wenn es wahrscheinlich ist, daß vorübergehend anwesende Personen irrtümlich unter B der Haushaltungsliste eingetragen sind, ist Berichtigung zu veranlassen.

4. Falls Töchter, Schwestern, Schwägerinnen oder sonstige nähere Verwandte des Haushaltungs Vorstandes als Dienstmädchen und dergl. in dem betreffenden Haushalte verzeichnet sind, ist in der Regel der Sachverhalt durch Rückfrage aufzuklären und zu bestätigen.

5. Die Angabe des ständigen Wohnorts (Spalte 4 der Haushaltungsliste) bei vorübergehend anwesenden Personen darf niemals fehlen, wenn die Person Inhaber oder Leiter eines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes ist, weil die Angabe alsdann für die Betriebsstatistik erforderlich ist.

6. Einem selbständigen Landwirte oder Gewerbetreibenden in der Haushaltungsliste muß in der Regel eine Land- und Forstwirtschaftskarte oder ein Gewerbeformular oder ein Gewerbebogen entsprechen. Bei (dauernd anwesenden) Personen, die ihren Betrieb außerhalb des Zählbezirkes haben, ist nachzuprüfen, ob an den Stellen, die in Spalte 12 der Kontrollliste angegeben sind, die Zählpapiere ausgestellt sind, soweit der Betrieb innerhalb der Gemeinde liegt.

7. Ist bei Fabrikanten, Fabrikarbeitern, Gesellen, Gehilfen, Tagelöhnern, Arbeitern oder Lehrlingen der besondere Berufszweig nicht ersichtlich, so ist er durch Nachfrage zu ermitteln. (Vergl. Erläuterungen zu Spalte 10 der Haushaltungsliste).

8. Wenn aus der Land- und Forstwirtschaftskarte oder dem Gewerbeformular oder Gewerbebogen hervorgeht, daß die Ehefrau oder andere Familienangehörige „helfen“, in der Haushaltungsliste jedoch ein Eintrag dafür sich nicht findet, so ist der entsprechende Haupt- oder Nebenberuf durch Rückfrage festzustellen und nachzutragen.

9. Hausfrauen, die die Hauswirtschaft besorgen und im Hause beruflich tätig sind, sind im Zweifelsfalle als nebenberuflich tätig anzusehen.

10. Ehrenamtliche Tätigkeiten werden weder als Haupt- noch als Nebenberuf berücksichtigt. Einer Eintragung solcher ehrenamtlichen Tätigkeiten in den Spalten 10 bis 13 bedarf es daher nicht.

11. Die Angabe des Geburtsortes (Spalte 7 der Haushaltungsliste) muß so genau sein, daß sie für Preußen den Geburtskreis, für die größeren deutschen Bundesstaaten den Verwaltungsbezirk (Regierungsbezirk, Kreishauptmannschaft, Kreis usw.) und für das Ausland den Staat erkennen läßt.

12. Den Einträgen in den Spalten 14 bis 22 der Haushaltungsliste ist die schärfste Kontrolle zuzuwenden, damit hier unrichtige und unvollständige Angaben vermieden werden. In den Spalten 20 bis 22 sind Angaben über Waisen, die 18 Jahre und älter sind, nicht zu machen; auch für Waisen von unter 18 Jahren haben Angaben dann zu unter-

bleiben, wenn sie bereits verheiratet sind; dagegen sind für unter 18 jährige Waisen auch dann Einträge zu machen, wenn sie einen Stief- oder Adoptivvater oder bei verstorbenen eigenen Eltern eine Stiefmutter haben.

### II. Zur Land- und Forstwirtschaftskarte.

1. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe des Reiches, des Staates, der Gemeinden, der kommunalen und anderen öffentlichen Körperschaften sind durch Angabe des Inhabers (Reich, Staat usw.) kenntlich zu machen.

2. Landwirtschaftskarten sind (außer einem Gewerbeformular oder Gewerbebogen) auch von Kunst- und Handelsgärtnern auszustellen, wenn sie eine Bodenfläche für ihren Betrieb bebauen. Dabei muß Bedacht darauf genommen werden, daß das bei der Bodenbearbeitung tätige Personal der Gärtnerei von den im gewerblichen Betriebe beschäftigten Personen getrennt und ohne letzteres in der Landwirtschaftskarte unter Abschnitt C aufgeführt wird. — Treibhäuser und andere bauliche Betriebsanlagen gehören zum gewerblichen Gärtnereibetriebe.

3. Für Mollerei- und Milchhandelsbetriebe ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche sind lediglich Gewerbeformulare oder Gewerbebogen auszustellen.

4. Erbpächter haben sich, sofern sie Eigentümer sind, als solche und nicht als Pächter anzugeben und die Fläche ihres Betriebes als eigenes Land aufzuführen.

5. Grundstücke, deren Erträge auf dem Halm, auf dem Schnitt, vom Stock oder vom Baum verlaßt werden, sind vom Verkäufer anzugeben. Dieser und nicht der Käufer hat die Angaben in der Landwirtschaftskarte zu machen.

6. Dem forstwirtschaftlichen Boden sind auch zuzurechnen: Grenzflügel, Schneisen, nicht öffentlichen Zwecken dienende Forstwirtschaftswege, Pflanzgärten zu forstwirtschaftlichen Zwecken, Reutberge (Hauberge).

7. Gutsbandwerker und die von ihnen angenommenen Arbeitskräfte und Lehrlinge gehören zu dem landwirtschaftlichen Personale, soweit sie auf Grund eines Arbeitsvertrages im Dienste des landwirtschaftlichen Betriebsunternehmers stehen.

8. Land- und Forstwirtschaftskarten sind überall da auszustellen, wo eine Bodenfläche, wenn auch von kleinstem Umfange, landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich bewirtschaftet wird; nur Ziergärten sind hiervon ausgenommen. Ob eine Landwirtschaftskarte auszufüllen ist, hängt nicht von der Größe der bewirtschafteten Fläche ab, auch nicht davon, ob der Ertrag in der eigenen Haushaltung verbraucht oder ob er verlaßt wird, ebensowenig davon, ob das bewirtschaftete Land Eigentum, Pachtung oder sonst dem Bewirtschafteter überwiesen Land ist. Der Umstand allein, daß eine Fläche landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich benutzt wird, ist entscheidend für die Ausstellung einer Landwirtschaftskarte. In gewissen Grenzfällen bei sehr kleinen Flächen, wo man Zweifel darüber haben kann, wird nach der Sachlage zu urteilen sein: ist der Anbau von Nutzpflanzen für die betreffende Haushaltung von einer gewissen wirt-



schäftlichen Bedeutung, so wird ein Landwirtschaftsbetrieb zu zählen sein, anderenfalls nicht. Wer die Gartenwirtschaft nur zum Vergnügen betreibt und sich das Pfund selbstgezogenen Spargels 5 Mark kosten läßt, braucht für seinen Garten keine Landwirtschaftskarte auszufüllen; die Haushaltung kleiner Leute dagegen, die auf wenigen Acker Landes einen Teil ihres Kartoffelbedarfs baut u. dgl., hat einen Landwirtschaftsbetrieb.

9. Die Lage der zu einem Land- oder Forstwirtschaftsbetriebe gehörigen Flächen in verschiedenen Gemarkungen ist für die Angabe in der Landwirtschaftskarte gänzlich bedeutungslos; alle Flächen, wo immer sie liegen, werden dem Betriebe zugerechnet, von dem aus sie bewirtschaftet werden. Bei Forstwirtschaftsbetrieben, bei denen die bewirtschafteten Forstflächen nicht selten in andere Gemarkungen und selbst in andere Verwaltungsbezirke hinübergreifen, ist hierauf besonders zu achten.

10. Biergärten, Parkanlagen u. dgl. werden, wenn für sonst bewirtschaftete Flächen eine Landwirtschaftskarte auszufüllen ist, ebenso wie Haus- und Hofräume unter B. i. der Landwirtschaftskarte ausgeführt.

### III. Zum Gewerbeformular und Gewerbebogen.

1. Lehr- und Unterrichtsanstalten, die nur der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht oder der Vermittlung der allgemeinen Bildung dienen, ebenso die Fach- und ähnlichen Schulen, die lediglich theoretischen Unterricht erteilen und ohne Werkstätten und ähnliche Einrichtungen zur praktischen Unterweisung betrieben werden, fallen nicht unter die Betriebsstatistik.

2. Für See- und Binnenschiffe sind Gewerbebogen nach folgenden allgemeinen Grundsätzen aufzustellen: Die Zählungsbehörden haben darauf zu achten, daß auf jedem für ein Schiff ausgestellten Gewerbebogen bei Frage 1 der Name des Schiffes und bei Frage 5 der Heimathafen anzugeben ist. Für Restaurationsbetriebe auf Schiffen ist ein besonderer Gewerbebogen oder ein Gewerbeformular auszustellen, auf Seeschiffen nur dann, wenn der Restaurationsbetrieb an einen besonderen Wirt verpachtet ist.

I. Seeschiffahrt: Für jedes im deutschen Schiffsregister eingetragene Seeschiff ist der Zählungsbehörde des Heimathafens ein Gewerbebogen einzuliefern. Bei Schiffahrtsgesellschaften erfolgt die Ausnahme durch deren Vermittlung. Ausgenommen sind diejenigen Seeschiffe, die ihrer gegenwärtigen Bestimmung gemäß ausschließlich zwischen ausländischen Häfen verkehren.

II. Die Küstenfischerei, die auf nicht im Schiffsregister eingetragenen Seeschiffen erfolgt, wird am Wohnort des Küstenfischers festgestellt.

III. Für jedes deutsche Fahrzeug der Binnenschiffahrt, auf dem sich regelmäßig eine Haushaltung befindet, ist ein besonderer Gewerbebogen auszustellen. Die Zählung erfolgt an dem Orte des Inlandes, an dem sich das Schiff am 12. Juni d. Js. befindet, gleichzeitig mit der Personenzählung. Dasselbe gilt für Fische.

Außerdem haben die Verwaltungen der Binnenschiffahrtbetriebe an ihrem Orte für jedes Binnenschiff der im Absatz 1 erwähnten Art einen Gewerbe-

bogen auszustellen. Die Zählungsbehörde des Heimathafens hat darauf zu achten, daß für alle am Orte eingetragenen Binnenschiffe ein Gewerbebogen ausgestellt wird, auch für solche, die sich am 12. Juni d. Js. im Auslande befinden.

3. Auch für herrschaftliche Gärtnereien sind Gewerbeformular oder Gewerbebogen auszustellen.

4. Für Hausierbetriebe werden Erhebungspapiere am Orte der vorübergehenden Anwesenheit des Hausierers ausgestellt. Bei Hausierbetrieben ist darauf zu achten, daß oft die Ehefrau mit den vom Manne gefertigten Waren hausiert. Diese stellt kein Gewerpapier aus, sondern ist als Gehilfin des Mannes zu zählen.

5. Ruhende Zweigggeschäfte sind nicht zu berücksichtigen.

6. Vertretungen von Agenturen sind nicht als Zweigggeschäfte anzusehen, es sei denn, daß sie vom Hauptgeschäfte eingerichtet sind und für dessen Rechnung betrieben werden.

7. Unter offenen Verkaufsstellen sind sowohl Läden wie auch Verkaufsstände in Markthallen und ähnliches zu verstehen, dagegen nicht Verkaufsautomaten.

8. In den Haushaltungslisten verzeichnete Familienangehörige, die im Betriebe als wirkliche Gesellen tätig sind, müssen dementsprechend unter 9 A d des Gewerbebogens und 9 a des Gewerbeformulars, die helfenden Familienangehörigen unter 9 A g des Gewerbebogens und 9 b des Gewerbeformulars erscheinen. Ist ein Familienangehöriger in einem Gewerbe des Familienvorstandes als Geselle tätig und hilft in einem anderen Gewerbe vorübergehend mit, so kann er für dieses nicht mehr gezählt werden. Betreibt der Inhaber eines Gewerbes noch ein anderes Gewerbe, so hat er sich für dieses nicht mehr unter dem Personal aufzuführen, da sonst eine Doppelzählung vorkommen würde.

9. Handelsbetriebe, die einen Handwerker beschäftigen (z. B. Herrenkleidergeschäfte mit einem Schneidergesellen), stellen für diesen kein Gewerpapier aus; er zählt zu dem Personale des kaufmännischen Betriebes.

10 Angaben unter 9 A g des Gewerbebogens und 9 b des Gewerbeformulars bedürfen einer besonderen Kontrolle an der Hand der Haushaltungslisten und nötigenfalls der Aufklärung durch Rückfrage.

Habelschwerdt, den 31. Mai 1907.

**Der königliche Landrat.**  
Graf Finckenstein.

### Stedbriefserledigung.

Der hinter dem Malergehilfen Hermann Bauer aus Breslau, zuletzt in Reinerz, am 3. Juli 1901 dießseits erlassene Stedbrief ist erledigt. (Altenzeichen: 3 J. 1003/01.)

Glab, den 23. Mai 1906.

**Der Erste Staatsanwalt.**

Ma  
5.  
Ne  
aus  
1  
1  
2  
3  
I  
1  
2  
2  
3  
hat  
abzu  
geübt  
ernde



**Der Saatenstand Mitte Mai 1907**

Regierungsbezirk Breslau, Kreis Habelschwerdt.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering

Fruchtarten u. s. w.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten.								
	Staat	Regierungs- bezirk Breslau	1	1—2	2	2—3	3	3—4	4	4—5	5
Winterweizen . . . . .	3,3	2,7	.	.	.	2	2	1	2	.	1
Sommerweizen . . . . .	2,6	2,6	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Winterspelz (Dinkel) . . . . .	2,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Winterroggen . . . . .	3,0	3,1	.	.	1	.	1	2	2	2	1
Sommerroggen . . . . .	2,8	2,8	.	.	2	.	5	.	.	.	.
Sommergerste . . . . .	2,5	2,5	.	.	4	.	2	.	.	.	.
Hafer . . . . .	2,5	2,6	.	.	4	.	2	.	.	.	.
Erbisen . . . . .	2,6	2,6	.	.	1	2	1	.	1	.	.
Ackerbohnen . . . . .	2,5	2,5	.	.	1	.	1	.	.	.	.
Wicken . . . . .	2,6	2,6	.	.	1	2	3	.	.	.	.
Kartoffeln . . . . .	2,7	2,8	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Zuckerrüben . . . . .	2,6	2,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Winterraps und Rübßen . . . . .	3,6	3,5	.	.	.	.	2	.	.	.	.
Flachs (Lein) . . . . .	2,7	2,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Klee . . . . .	3,3	2,9	.	.	8	.	1	.	.	.	.
Luzerne . . . . .	3,1	2,7	.	.	3	1	1	.	.	.	.
Wiesen mit künstlichen Be- (Ent-)wässerung	2,6	2,6	.	1	7	.	1	.	.	.	.
Anderer Wiesen . . . . .	3,0	3,0	.	.	4	1	3	.	1	.	.

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt. Dr. Blend, Präsident.

Holzversteigerung der Königl. Oberförsterei Kesselgrund bei Altweide am Mittwoch, den 5. Juni d. J., vormittags von 10 Uhr ab, im Neutwigschen Gasthause zu Ober-Altwilmsdorf aus den Schutzbezirken bzw. Distrikten:

Hammer 1, 18, 32, 33, Buchberg 47, Pohlendorf 174, Rinneberg 92, Königswalde 219, Kaiserswalde 189, 230, Kesselgrund 277, Neubiebersdorf 295, 322 und Lot.

A. Nutzholz (Distr. 322) ca. Eiche: 7 Stk. = 2 fm; Buche: 20 Stk. = 8 fm; Birle: 25 Stk. = 6 fm; Nadelholz: 970 Stk. = 325 fm (darunter ca. 100 fm Schneidholz).

B. Brennholz. ca. Buche: 735 rm Scheit, 135 rm Knüppel, 8 rm Reisig I; Ahorn: 20 rm Scheit rund, 9 rm Knüppel; Birle: 22 rm Scheit, 24 rm Knüppel; Nadelholz: 338 rm Scheit, 426 rm Knüppel, 19 rm Stockholz.

**Dom. Ober-Altwaltersdorf**

hat noch einen Posten großer schöner

**Speisefartoffeln**

abzugeben.

**Stickerinnen**

geübt in Flachstick auf Kongreßstoff erhalten dauernde Beschäftigung.

Jacob A. Seligmann & Co.,  
Berlin, Schmidstr. 24/25.

**Rud. Sack,  
Leipzig-Pl.**

verkauft bis einschliesslich 1906

86979 Drill- und Säemasch.,  
10819 Hackmaschinen,  
1216590 Pflüge aller Art.

Alleinvertreter für den Kreis  
Habelschwerdt

**B. Hirschfeld, Breslau XIII.**

**Bauber**

verleiht jedem Gesicht ein rosiges, jugendfrisches Aussehen, zarte, weiße, sammetweiche Haut und blendend schöner Teint.

Alles dies erzeugt die echte

**Steedenpferd-Filienmilch-Seife**

v. Bergmann & Co., Nadebent  
mit Schutzmarke: Steedenpferd.

à St. 50 Pf. bei: J. Willisch, Drog., sowie  
Alfred Rauch, Drog., Jos. Schwade in Habelschwerdt.



